

Schulen/Kindergärten/ Kindertagesstätten

Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in
Schulen und Kindergärten sowie Kindertagesstätten



Vollzugshilfe für den kommunalen Brandschutz in Schulen und Kindergärten sowie Kindertagesstätten

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (1. Januar 2017)
- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (Stand 1. Januar 2013)

Geltungsbereich

- 1 Diese Vollzugshilfe ergänzt die Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz.
- 2 Sie enthält Ergänzungen für die Erstellung und den Umbau von Schulräumen, Schulanlagen, Kindergärten und Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte), welche sich auf das Erdgeschoss beschränken, sowie Kindertagesstätten mit 2 und mehr Geschossen, in denen bis 9 Kinder bei Kinderkrippen oder 19 Kinder bei Kinderhorten gleichzeitig betreut werden.

Übersicht

| | | |
|----------|--------------------------------------|----------|
| 1 | Begriffe | 3 |
| 1.1 | Schulen/Kindergärten..... | 3 |
| 1.2 | Kindertagesstätten | 3 |
| 2 | Brandschutzabstände | 3 |
| 3 | Tragwerk | 3 |
| 4 | Brandabschnitte | 3 |
| 5 | Fluchtwege | 3 |
| 6 | Technischer Brandschutz | 4 |
| 6.1 | Handfeuerlöscher..... | 4 |
| 6.2 | Blitzschutz..... | 4 |

1 Begriffe

1.1 Schulen/Kindergärten

Als Schulen oder Kindergärten gelten alle Einrichtungen, in welchen Wissen vermittelt oder auf den ordentlichen Schulbetrieb vorbereitet wird. Volkshochschulen, Abendschulen sowie das ganze Spektrum der Kurse, welche von privaten Institutionen angeboten werden, gehören ebenfalls dazu. Der Begriff Schule im Sinn der Brandschutzvorschriften beinhaltet jedoch, dass in mehreren Räumen Unterricht geboten wird und dass eine gewisse allgemeine Infrastruktur zum Schulbetrieb gehört. Handelt es sich lediglich um einen einzelnen Raum, so ist von einem Schulungsraum zu sprechen, welcher beispielsweise zu einem Bürobau gehört.

1.2 Kindertagesstätten

Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen und Kinderhorte, welche Kinder regelmässig von morgens bis abends betreuen. Für die Kinder stehen teilweise Schlafgelegenheiten zur Verfügung.

- 1 Kinderkrippen, vornehmlich zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter, die dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.
- 2 Kinderhorte, zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter, die nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.
- 3 Für Kindertagesstätten gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Schulen.

2 Brandschutzabstände

Die Brandschutzabstände sind in der Vollzugshilfe Allgemeiner Brandschutz geregelt.

3 Tragwerk

Bei eingeschossigen Bauten und Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerkes.

4 Brandabschnitte

- 1 In Gebäuden mit geringen Abmessungen bestehen keine Anforderungen an die Brandabschnittsbildung.
- 2 Dem Schulbetrieb dienende und zuordenbare Nutzungen (z.B. Schulräume, Gruppenräume, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Ruheräume, Archive, Serverräume, Putzräume) können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
- 3 Der Turnhalle zuordenbare Nutzungen (z.B. Garderoben, Materialräume, Zuschauertribünen, Putzräume) können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
- 4 Spezialräume (z.B. Schulküche, Cafeteria, Werk-, Laborräume) sind als eigenständige Brandabschnitte zu erstellen.

5 Fluchtwege

- 1 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z.B. Schulzimmer, Gruppenraum, Kombizone, Turnhalle, Garderobe) ins Freie bzw. zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.
- 2 Räume über 50 Personen müssen zwei Ausgänge mit je 0.9 m Breite aufweisen, wobei nur einer der beiden Fluchtwege über einen angrenzenden Raum führen darf.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Handfeuerlöscher

- 1 Wir empfehlen, im Bereich der Ausgänge pro Geschoss und pro angebrochene 600 m² Geschossfläche je einen Handfeuerlöscher zu montieren. Sie müssen ein geeignetes Löschmittel enthalten. Das Löschvermögen muss ausreichend sein. Sie sind gut sicht- und erreichbar anzubringen. Die Gehweglinie zum nächsten Handfeuerlöscher darf nicht länger als 40 m sein.
- 2 Die Handfeuerlöscher müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und betriebsbereit sind.
- 3 Wir empfehlen, eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

6.2 Blitzschutz

Wir empfehlen, eine Blitzschutzanlage zu installieren.